



Existenz 2018

**Selbständig werden –
selbständig bleiben**

Besteuerung von Unternehmern

Jörg Rummel

10. November 2018



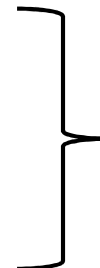
Anmeldeverfahren

Gewinnermittlung

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Bilanzierung/Betriebsvermögensvergleich

Wahl der Rechtsform (Unternehmensform)

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften



Steuerliche Konsequenzen



Die wichtigsten Steuerarten

- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Lohnsteuer

Welche Rechtsform ist die steuerlich günstigste Form?

=> Personenunternehmen vs. Kapitalgesellschaften

Anmeldeverfahren - Kontakt zum Finanzamt (FA)

Gewerbeanmeldung (Gemeinde) oder Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit (Meldung beim FA)

→ „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ 

künftige Umsätze und Gewinne realistisch schätzen

→ Vorauszahlungen

Mögliche Konsequenzen bei unvollständigem Ausfüllen

- Rückfragen / Betriebsbesichtigung durch FA
- keine zeitnahe Erteilung der Steuernummer
- keine/zu niedrige Festsetzung von Vorauszahlungen
→ Nachzahlungen im Folgejahr

Gewinnermittlung von Unternehmen

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung / einfache Buchführung (kurz EÜR):
Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz – ab Veranlagung 2017 – mit elektronischer Authentifizierung [nicht mehr formlos unter 17.500 Euro Betriebseinnahmen]
- Bilanzierung / doppelte Buchführung / Betriebsvermögensvergleich

Voraussetzungen für die EÜR

- Umsatz nicht mehr als **600.000 Euro** jährlich (bis 2015: nicht mehr als 500.000 €)
und
- Gewinn nicht mehr als **60.000 Euro** jährlich (bis 2015: nicht mehr als 50.000 €).
- Keine Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen (z. B. HGB)

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde erstmals ab Geschäftsjahr 2008 eine Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, etc., für Einzelkaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, nach HGB eingeführt.

oder

Freiberufliche Tätigkeit

Wahl der Rechtsform

Einzelunternehmen

Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit als einzelne natürliche Person

Personengesellschaft

Gründung mit einem oder mehreren anderen (natürliche Personen oder auch Kapitalgesellschaften)
(GbR, OHG, KG)

Kapitalgesellschaft

Gründung allein oder mit anderen (GmbH, UG, AG, KGaA)

Wahl der Rechtsform – steuerliche Konsequenzen

Einzel- unternehmen	Einkünfte als Einzelunternehmer	Einkommensteuer
Personen- gesellschaft	Einkünfte als Mitunternehmer	Einkommensteuer
Kapital- gesellschaft	Einkommen der Kapitalgesellschaft	Körperschaftsteuer
	Einkünfte als Gesellschafter (natürliche Person) und/oder Geschäftsführer (Dividenden, GF-Gehalt)	Einkommensteuer
	Einkünfte als Gesellschafter (Kapitalgesellschaft)	Körperschaftsteuer

Wahl der Rechtsform – steuerliche Konsequenzen

<u>Einzelunternehmen</u>	Gewerbeertrag	Gewerbesteuer (nicht: Freiberufler)
<u>Personengesellschaft</u>	Umsätze	Umsatzsteuer
<u>Kapitalgesellschaft</u>	Löhne / Gehälter	Lohnsteuer

Umsatzsteuer (rechtsformunabhängig)

Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist der Unternehmer für

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die er
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens ausführt

sowie für

- die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland
- den innergemeinschaftlichen Erwerb

Beachte: Umkehr der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren)!



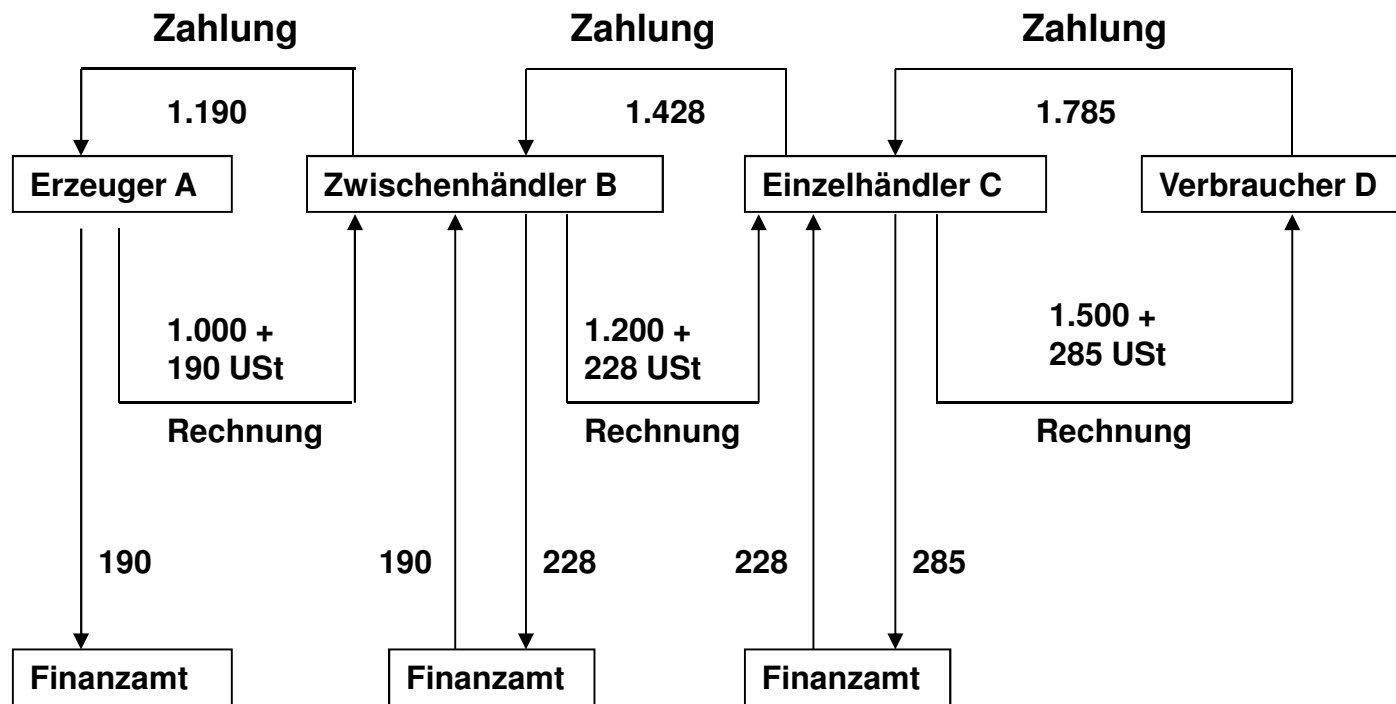
Umsatzsteuer - Steuersätze

- Regelsteuersatz: 19 %
- ermäßigter Steuersatz: 7 % (z. B. Lebensmittel, gedruckte Bücher/ Zeitungen)

Steuerbefreiungen

- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen => Vorsteuerabzug bleibt erhalten
- Umsätze aus der Tätigkeit z. B. als Versicherungsmakler, Physiotherapeut etc. => Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Umsatzsteuer - Wirkungsweise



Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Berechtigung zum Vorsteuerabzug grundsätzlich nur bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung!

Beachte: elektronische Übermittlung mit Zustimmung des Leistungsempfängers möglich!

Pflichtangaben in einer Rechnung:

- z. B.
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
 - Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
 - Ausstellungsdatum
 - fortlaufende Rechnungsnummer
 - Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
 - usw.

Erleichterungen z. B. für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro
(bis 2016: 150 Euro)

Umsatzsteuer – Entstehung der Steuer

Soll-Versteuerung (Normalfall)

= Berechnung nach vereinbarten Entgelten

Abführung der Steuer nach Leistungserbringung

Ist-Versteuerung

= Berechnung nach vereinnahmten Entgelten

Abführung der Steuer nach Vereinnahmung der Entgelte

→ Liquiditätsvorteil

Umsatzsteuer - Voraussetzungen der Ist-Versteuerung

1. Antrag und
2. Jahresumsatz bis 500.000 Euro oder
3. Befreiung von der Buchführungspflicht oder
4. Freiberufliche Tätigkeit

Umsatzsteuer – Anmeldung und Abführung

Voranmeldung und Vorauszahlung

- Voranmeldungszeitraum: grds. Kalendervierteljahr, aber für Existenzgründer grds. der Kalendermonat
- Anmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraum übermitteln
- Dauerfristverlängerung möglich (Sondervorauszahlung 1/11)

Umsatzsteuererklärung

- Für das gesamte Kalenderjahr
- Grundsätzlich bis 31. Mai des Folgejahres
Ab Veranlagung 2018: Verlängerung um zwei Monate

Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung

Voraussetzungen

- Gesamtumsatz zzgl. USt im vergangenen Jahr bis 17.500 Euro und
- im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 Euro

→ Umsatzsteuer wird von Gesetzes wegen nicht erhoben, d. h.

- Kein Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen
- Kein Vorsteuerabzug

Aber: Option zur Regelbesteuerung möglich (5 Jahre Bindung!)

Gewerbesteuer (rechtsformunabhängig; regelmäßig nicht: Freiberufler)

Besteuert wird der Gewerbeertrag

= Gewinn aus Gewerbebetrieb

+ Hinzurechnungen (z. B. effektiv 25 % aller Zinsen,
12,5 % für Mieten, Pachten einschl. Leasingraten für
unbewegliche Wirtschaftsgüter)

beachte: hier Freibetrag von 100.000 Euro

./. Kürzungen (z. B. Anteile am Gewinn einer OHG)

Berechnungsformel:

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5% x Hebesatz

Gewerbesteuer – Berechnungsbeispiel

Gewerbeertrag	100.000 Euro
./. Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	24.500 Euro
= maßgeblicher Betrag	75.500 Euro
x Steuermesszahl	3,5 %
= Steuermessbetrag	2.642,50 Euro
x Hebesatz der Gemeinde (z. B. für München)	490 %
= Gewerbesteuer	12.948 Euro

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Hebesatz der Gemeinde → Standortwahl

kein Verlustrücktrag möglich

Kapitalgesellschaften

- kein Freibetrag
- keine Anrechnung

Gewerbesteuer – Anrechnung, Abzug als Betriebsausgabe

- Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer möglich, aber nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften!

= > Pauschalierte Teilanrechnung in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages

vgl. vorheriges Beispiel:

Anrechnung = 2.642,50 EUR Steuermessbetrag x 3,8 = 10.042 Euro
(wenn genügend Einkommensteuer vorhanden ist)

Tatsächliche Belastung: 12.948 ./ 10.042 = 2.906 Euro

- seit 2008: Gewerbesteuer **keine** steuerlich abziehbare Betriebsausgabe

Gewerbesteuer – Vorauszahlungen, Steuererklärung

Wann?

Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jedes Jahres

Höhe?

Festsetzung durch das Finanzamt (sog. Messbetrag) bzw.
Gemeinde (genaue Höhe der Steuer)

Gewerbesteuererklärung

Bis 31. Mai des Folgejahres

Bei steuerlicher Vertretung bis 31. Dezember des Folgejahres

Ab Veranlagung 2018: jeweils Verlängerung um zwei Monate

Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften)

- Besteuerung der Kapitalgesellschaft (= **Ebene Gesellschaft**):
 - Besteuert wird das Einkommen (= Gewinn)
 - Steuersatz einheitlich für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne 15 % zzgl. 5,5 % SoliZ
- Besteuerung der Gesellschafter/Anteilseigner (= **Ebene Gesellschafter**) im Falle der Gewinnausschüttung:
 - => Besteuerung der Gewinnausschüttung auf der Ebene der Gesellschafter davon abhängig, ob
 - Beteiligung im Privatvermögen oder
 - Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird.

Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften)

Beteiligung ist **Privatvermögen**:

- Gewinnausschüttung unterliegt der Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. SoliZ (5,5 % auf Abgeltungsteuer)
- Ausnahme: auf Antrag Anwendung des Teileinkünfteverfahrens möglich, wenn
 - Gesellschafter zu mind. 25 % an Kapitalgesellschaft beteiligt oder
 - zu mind. 1 % beteiligt und beruflich für diese tätig ist

Beteiligung ist **Betriebsvermögen**:

- Gewinnausschüttung ist beim Gesellschafter/Anteilseigner zu 60 % einkommensteuerpflichtig („Einkünfte aus Gewerbebetrieb“)



Körperschaftsteuer – Beispiel: Besteuerung des Unternehmens

Gewinn <u>vor</u> Steuern	100.000 Euro
./. GewSt (Hebesatz 400 %)	14.000 Euro
./. KSt (15 %)	15.000 Euro
./. SoliZ (5,5% KSt)	825 Euro
= Gewinn <u>nach</u> Steuern	70.175 Euro
Steuerbelastungsquote	29,83 %



Körperschaftsteuer – Beispiel:
 Besteuerung des Anteilseigners/Gesellschafters

	Anteile im Betriebsvermögen	Anteile im Privatvermögen
	Teileinkünfteverfahren	Abgeltungsteuer
Dividendenausschüttung	70.175 Euro	70.175 Euro
Stpfl. Dividende	42.105 Euro	70.175 Euro
EST (42 % bzw. 25 %)	(42 %) 17.684 Euro	(25 %) 17.544 Euro
SoliZ (5,5 % EST)	973 Euro	965 Euro
Steuern Anteilseigner/Gesellschafter	18.657 Euro	18.509 Euro



Körperschaftsteuer – Beispiel: Gesamtsteuerbelastung

	Anteile im Betriebsvermögen	Anteile im Privatvermögen
Steuern Gesellschaft	29,83 %	29,83 %
Steuern Anteilseigner/Gesellschafters	18,66 %	18,51 %
Gesamtbelastung	48,49 %	48,34 %

Körperschaftsteuer – Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

verdeckte Gewinnausschüttungen:

= Überhöhte Zahlungen an Gesellschafter der Kapitalgesellschaft.

Beispielfälle für vGA:

- Gesellschafter erhält für seine Geschäftsführertätigkeit ein unangemessen hohes Gehalt;
- Gesellschafter erhält von seiner Gesellschaft ein Darlehen zinslos oder zu einem unangemessen niedrigen Zinssatz;
- Gesellschafter liefert oder erwirbt von der Gesellschaft Waren oder Wirtschaftsgüter zu einem ungewöhnlichen Preis oder erhält Preisnachlässe bzw. Rabatte.

Folgen einer vGA:

=> werden dem Einkommen der Gesellschaft wieder hinzugerechnet und erhöhen dadurch die Körperschaftsteuerlast

Körperschaftsteuer – Vorauszahlungen, Steuererklärung

Wann?

Vorauszahlungen zum 10.03., 10.06., 10.09., 10.12. jedes Jahres

Höhe?

Festsetzung durch das Finanzamt nach Angaben im steuerlichen Erfassungsbogen

Körperschaftsteuererklärung

Bis 31. Mai des Folgejahres

Bei steuerlicher Vertretung bis 31. Dezember des Folgejahres

Ab Veranlagung 2018: jeweils Verlängerung um zwei Monate

Einkommensteuer

(Einzelunternehmer, Mitunternehmer von Personengesellschaften, Gesellschafter/Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften natürliche Personen)

- Besteuert wird das „zu versteuernde Einkommen“
 - = Summe der Einkünfte (aus sieben Einkunftsarten)
 - ./.. Entlastungsbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge
- Festgestellte Verluste werden berücksichtigt
 - Verlustrücktrag bis 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Ehegatten) und
 - Verlustvortrag über 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Ehegatten) beschränkt auf 60 % des übersteigenden Betrags



Einkommensteuer - Höhe

Veranlagungszeitraum	Grundfreibetrag	Eingangssteuersatz	(Spitzen-)steuersatz	Anwendung
2018	9.000 Euro	14 %	42 %	von 54.950 Euro bis 260.532 Euro
			45 %	ab 260.533 Euro
2019 (geplant)	9.168 Euro	14 %	42 %	von 55.961 Euro bis 265.326 Euro
			45 %	ab 265.327 Euro

Hinweise:

Progressiver Tarifverlauf zwischen 14 % und 42 %
 Linearer Tarifverlauf ab 42 % und ab Steuersatz 45 %

Zusammenveranlagte Ehegatten: doppelte Freibeträge und Einkommensgrenzen

Einkommensteuer – Vorauszahlungen, Steuererklärung

Wann?

Vorauszahlungen zum 10.03., 10.06., 10.09., 10.12. jedes Jahres

Höhe?

Festsetzung durch das Finanzamt nach Angaben im steuerlichen Erfassungsbogen (Gefahr: Nachzahlungen)

Einkommensteuererklärung

Bis 31. Mai des Folgejahres

Bei steuerlicher Vertretung bis 31. Dezember des Folgejahres

Ab Veranlagung 2018: jeweils Verlängerung um zwei Monate

Einkommensteuer – Thesaurierungsbegünstigung (Wahlrecht seit 2008)

Thesaurierungsbegünstigung nur für Personenunternehmen
(Einzelunternehmen und Personengesellschaften)

=> Ziel: Rechtsformneutralität

ohne Thesaurierungsbegünstigung:

- Transparenzprinzip, Einmalbesteuerung
- unabhängig davon, ob Gewinne im Unternehmen verbleiben oder entnommen werden

Einkommensteuer – Thesaurierungsbegünstigung (Wahlrecht seit 2008)

Wirkungsweise der Thesaurierungsbegünstigung:

- niedriger Thesaurierungs-Steuersatz i.H.v. 28,25 % (zzgl. SoliZ) (Gesamtbelastung: 29,8 %) für laufende Gewinne
- effektive Thesaurierungsbelastung höher
- Nachversteuerung bei Gewinnentnahme (vgl. Dividendenbesteuerung)

Voraussetzungen der Thesaurierungsbegünstigung:

- gesonderter Antrag für jeden Veranlagungszeitraum
- Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich
- Beteiligung mehr als 10 % oder Gewinnanteil über 10.000 Euro



Einkommensteuer – Berechnungsbeispiel Personenunternehmen

	Einmalbesteuerung	Thesaurierung
Gewinn <u>vor</u> Steuern	100.000 Euro	100.000 Euro
./. GewSt (490 %) <u>mit</u> FB	12.948 Euro	12.948 Euro*
BMGr ESt	100.000 Euro	100.000 Euro
./. ESt (42 % / 28,25 %)	42.000 Euro	28.250 Euro*
+ GewSt-Anrechnung	10.042 Euro	10.042 Euro*
./. SoliZ (5,5 %)	1.758 Euro	1.001 Euro*
Gewinn <u>nach</u> Steuern	53.336 Euro	67.843 Euro
Steuerbelastung	46,66 %	32,16 %

* Steuerzahlungen aus Entnahmen



Einkommensteuer – Berechnungsbeispiel Personenunternehmen

	Einmalbesteuerung	Thesaurierung
Vollausschüttung: Nachversteuerung		
./. ESt (25 %)	-	17.549 Euro
./. SoliZ (5,5 % ESt)	-	965 Euro
Gewinn nach Steuern	53.336 Euro	49.329 Euro
Gesamtsteuerbelastung	46,66 %	50,67 %

Fazit:

- Gesamtbelastung im Thesaurierungsfall gegenüber Sofortausschüttung nachteilig
- Thesaurierungsbegünstigung ist regelmäßig vorteilhaft, wenn
 - langfristig keine Entnahmen, die den laufenden Gewinn übersteigen
 - reguläre Steuerbelastung bei Einmalbesteuerung im oberen Bereich
 ←→ persönlicher ESt-Satz unter 28,25 % zzgl. SoliZ

Lohnsteuer

Lohnsteuer (rechtsformunabhängig)

= Sonderform der Einkommensteuer

=> bei Beschäftigung von Arbeitnehmern

Abzug vom Arbeitslohn

- Lohnsteuer
(seit 2013 ELStAM des Arbeitnehmers (*zuvor Lohnsteuerkarte*),
Berechnung nach Lohnsteuer-Tabellen)
- Solidaritätszuschlag
(5,5 % der einzubehaltenden Lohnsteuer)
- Kirchensteuer
(Bayern: 8 % der einzubehaltenden Lohnsteuer)



Lohnsteuer

Anmeldung und Abführung

- Bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes
(elektronische Übermittlung, seit 2013 authentifiziert)
- Anmeldezeitraum: Kalendermonat: über 5.000 Euro (*bis 2016: 4.000 €*)
 Kalendervierteljahr: über 1.080 Euro
 Kalenderjahr: nicht mehr als 1.080 Euro

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Bis 28. Februar des Folgejahres
(seit 2009 authentifiziert)



Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen steuerlich die „Beste“?
 – Vergleich Personenunternehmen vs. Kapitalgesellschaft

	Personenunternehmen	Kapitalgesellschaft
Gewinn- ermittlung	EÜR oder Betriebsvermögensvergleich	Betriebsvermögensvergleich
Laufende Gewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Versteuerung zum persönlichen ESt-Satz max. 45 % zzgl. SoliZ • Grundfreibetrag • Option: Thesaurierungs-begünstigung mit Nachversteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Versteuerung zum einheitlichen KSt-Satz von 15 % zzgl. SoliZ • <u>kein</u> Grundfreibetrag • Bei Ausschüttung zusätzl. Teileinkünfteverfahren oder Abgeltungsteuer



Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen steuerlich die „Beste“?
 – Vergleich Personenunternehmen vs. Kapitalgesellschaft

	Personenunternehmen	Kapitalgesellschaft
Verlustnutzung	Ausgleich mit anderen Einkunftsarten sowie Verlustrück- und -vortrag	Verlustrück- und -vortrag innerhalb der Gesellschaft
Gesellschafts- und Gesellschafterebene	Leistungsvergütungen (Dienstverhältnis, Gesellschafterdarlehen, Pensionszusage) keine Betriebsausgabe	Gewinnminderung durch Leistungsvergütung und Pensionszusage
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag 24.500 Euro • Anrechnung bei der ESt 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Kein</u> Freibetrag • <u>Keine</u> Anrechnung

Fazit und Wichtig

Fazit:

- Belastungsvergleich im Einzelfall durch Steuerberater
- Rückstellungen für spätere Steuerlasten bilden

Wichtig:

Steuerliche Beurteilung sollte nicht allein ausschlaggebend für die Rechtsformwahl sein (Haftungsbeschränkung, Finanzierungsbedarf etc.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto @ S. Hofschlaeger / pixelio.de

Jörg Rummel



STEUERREFERENT

Joerg.Rummel@muenchen.ihk.de

Tel.: 089 5116-1633

 Folgen Sie uns!	
 ihk-muenchen.de/newsletter	
 /ihk.muenchen.oberbayern	
 @IHK_MUC	
 xing.com/net/muenchenihk	
ihk-muenchen.de	

Mit wenigen Klicks zu allen Infos rund um das Steuerrecht!

Referat Steuern und Finanzen

- Interessenvertretung der Gesamtwirtschaft
- Serviceleistungen für Mitgliedsunternehmen

www.ihk-muenchen.de

> Service > Recht & Steuern > Steuerrecht



Hinweis:

Diese Unterlage ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie kann eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.